



Bundesministerium
des Innern

Dr. Thomas de Maizière

Bundesminister des Innern
Mitglied des Deutschen Bundestages

An die
Bundesministerinnen und Bundesminister

per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11000
FAX +49 (0)30 18 681-11014
E-MAIL Minister@bmi.bund.de
INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, den  August 2015

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die Bewältigung der stetig steigenden Zahlen von Asylsuchenden und Flüchtlingen ist die derzeit vordringlichste gesamtpolitische Herausforderung. Die Bundeskanzlerin hat in Gesprächen letzte Woche nochmals bekräftigt, dass die schnelle und umfassende personelle Unterstützung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) höchste Priorität genießt.

Meine an Sie gerichtete Bitte vom 18. April 2015 zur temporären personellen Unterstützung des Asylverfahrenssekretariats durch Beschäftigte des mittleren Dienstes an den Standorten der BAMF-Außenstellen hat zu zahlreichen positiven Rückmeldungen Ihrerseits und auch bereits zu ersten Abordnungen von Beschäftigten zum BAMF geführt. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bei Ihnen bedanken.

Aufgrund der sich zuspitzenden Entwicklung erscheinen diese Anstrengungen jedoch nicht als ausreichend. Daher wende ich mich heute - nach unserer Diskussion über die Ausnahmesituation im Kabinett am 12. August 2015 - mit einem erneuten Unterstützungsappell an Sie.

Zum zügigen Abbau von offenen Fällen richtet das BAMF vier neue Entscheidungszentren (Nürnberg, Berlin, Mannheim, Unna) mit jeweils 50 Beschäftigten des gehobenen Dienstes ein. Hierfür werden spätestens zum 1. Oktober 2015 dringend zusätzliche Verwaltungsbeamte des gehobenen Dienstes bzw. vergleichbare Tarifbeschäftigte benötigt. Da es sich im Regelfall um (asylrechtlich) unproblematische Fälle handelt, sind spezielle Fachkenntnisse nicht erforderlich (keine Durchführung von Anhörungen).

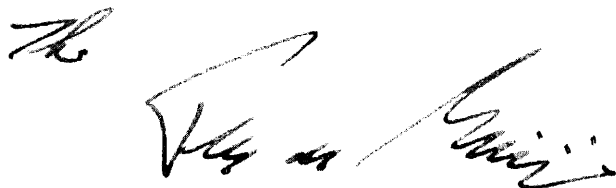
Für eine umgehende Durchführung einer (erneuten) Freiwilligkeitsabfrage in Ihrem Haus und Ihrem Geschäftsbereich wäre ich Ihnen daher dankbar und bitte - im Hinblick auf die im September anstehenden Entscheidungen - bereits bis zum **3. September 2015** um Mitteilung, wie viele Beschäftigte des gehobenen Dienstes aus welchen Behörden und ab welchem Zeitpunkt für eine sechsmonatige Abordnung zum BAMF zur Verfügung stehen.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass seitens des BAMF für den Aufbau der o. a. vier Entscheidungszentren auch dringender temporärer personeller Unterstützungsbedarf durch Beschäftigte des mittleren Dienstes im Bereich IT-Infrastruktur und Liegenschaftsmanagement besteht.

Als Ansprechpersonen stehen den Angehörigen Ihres Hauses die Angehörigen meines Personalreferates (AG Z I 1), namentlich Frau MR'in Christina Polzin (NA: 11270) und Herr RD Wolfgang Hazenfuss (NA: 3247) gerne zur Verfügung.

Für Ihre (erneute) Unterstützungsbereitschaft danke ich Ihnen schon vorab sehr.

Mit freundlichen Grüßen





Ort	Entscheidungszentrum Nürnberg, Mannheim, Berlin, Unna, Raum Bonn
Aufgabe / Funktion	Für unsere Entscheidungszentren suchen wir mehrere Entscheiderinnen/ Entscheider als Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes im Asylverfahren.
Aufgabengebiet	<p>Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern. Es nimmt nationale und internationale Aufgaben in den Bereichen Asyl und Flüchtlingsschutz, Migration und Integration wahr.</p> <p>Ihre neuen Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bearbeitung von einfach gelagerten Asylverfahren nach Aktenlage (die Anhörungen werden in den Außenstellen durchgeführt)- Auswertung standardisierter Fragebögen zur Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG- Nach entsprechender Einarbeitung später evtl. auch Erstellung von ablehnenden Bescheiden in einfach gelagerten Fällen- Schriftverkehr mit Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden, Rechtsanwälten <p>Erforderliche Kenntnisse:</p> <p>Die erforderlichen Kenntnisse werden vor Beginn der Tätigkeit in einer Intensivschulung vermittelt.</p>

**Abordnungen zum BAMF -
Rahmenbedingungen und Handlungsmöglichkeiten mit Anreizcharakter
(Übersicht)**

I. Anreizmöglichkeiten bei aktiven Beschäftigten

Im Raum steht eine Abordnung von Beschäftigten anderer Behörden an das BAMF für sechs Monate (§ 27 BBG). Hintergrund sind die perspektivisch weiterhin stark ansteigenden Zahlen von Asylsuchenden. Um die Bereitschaft zu erhöhen, sich zum BAMF abordnen zu lassen, stehen derzeit die nachfolgend beschriebenen Möglichkeiten zur Verfügung.

a) Aufwandsentschädigungen

Für die betreffenden Beschäftigten (Beamte oder Tarifbeschäftigte) sind Aufwandsentschädigungen denkbar.

aa) Beamte:

Das Besoldungsrecht bietet mit § 17 BBesG die Möglichkeit, Aufwandsentschädigungen zu gewähren, wenn Beamten aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme den Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen (um sie dürfte es vorliegend aus Praktikabilitätsgründen gehen) können gezahlt werden, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene Aufwendungen typischerweise entstehen. Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem BMI (zur Höhe siehe bb).

bb) Tarifbeschäftigte:

Auch für Tarifbeschäftigte können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Die konkrete Höhe der Entschädigung ist noch mit BMF abzustimmen.

Gleiches gilt für übertarifliche Zulagen.

Von der Bundesregierung festgesetzte Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich steuerfrei.

b) Trennungsgeld (bei Abordnungen)

Durch die Abordnung bedingte Mehraufwendungen der Beschäftigten werden im Rahmen des geltenden Reise- und Trennungsgeldrechts abgedeckt.

Für die Dienstantrittsreise zum BAMF werden u.a. die Fahrtkosten und die Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegelder, grds. 12 €) ausgeglichen.

Nach Dienstantritt werden die durch die Abordnung zum BAMF ausgelösten Mehraufwände im Rahmen der Trennungsgeldverordnung (TGV) ausgeglichen. Hierbei sind zwei Fallgruppen möglich:

(1) Auswärtiges Verbleiben - keine tägliche Rückkehr zum bisherigen Wohnort

In diesem Fall werden Mehraufwendungen für Verpflegung (Trennungstagegeld, § 3 Absatz 1 - 3 TGV), die Kosten einer notwendigen Unterkunft (Trennungsübernachtungsgeld, § 3 Abs. 4 TGV) und grundsätzlich für jeden halben Monat die Heimfahrt zum bisherigen Wohnort gezahlt (§ 5 TGV).

(2) Tägliche Rückkehr zum Wohnort, § 6 TGV

Ein Trennungsgeldberechtigter, der täglich zum Wohnort zurückkehrt, erhält Fahrkostenerstattung wie bei Dienstreisen. Ebenfalls werden Mehraufwendungen für eine am neuen Dienstort ausnahmsweise notwendige Übernachtung ersetzt, zum Beispiel im Falle eines längeren Dienstgeschäftes.

II. „Aktivierung“ von Ruhestandsbeamten

Möglich ist auch eine „Aktivierung“ von Ruhestandsbeamten.

1. Im Beamtenverhältnis

Bei Beamten endet das Beamtenverhältnis mit dem Eintritt in den Ruhestand (§ 30 Nr. 4 BBG). Eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ist danach nicht möglich.

Möglich ist das (einvernehmliche) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bei noch aktiven Beamten um bis zu drei Jahre (§ 53 BBG).

2. Im Arbeitsverhältnis

Bei beabsichtigter Einstellung ehemaliger Beamter im Arbeitsverhältnis ist eine Befristung mit Sachgrund möglich, wenn der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht (§ 14 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 TzBfG). Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die betreffenden Beschäftigten lediglich die Altfälle abarbeiten sollen.

Entsprechendes gilt für die Aktivierung von ehemaligen Tarifbeschäftigten (Rentnern), für die mit Blick auf Rentenzuschläge und Hinzuverdienstgrenzen Sonderregelungen gelten, die im Referat D 5 des BMI abgefragt werden können.

Hinzuverdienstgrenze

Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen, erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der Höchstgrenze. Die Höchstgrenze für Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG) = sog. 100 % - Regel. Nach Erreichen der Altersgrenze (derzeit 65. Lebensjahr und 4 Monate, zukünftig 67. Lebensjahr) wird (nur) Einkommen, das im öffentlichen Dienst erzielt wird (= Verwendungseinkommen), angerechnet (§ 53 Abs. 8 BeamtVG).

Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, die anrechnungsfrei sind (§ 53 Abs. 7 BeamtVG).

In jeden Einzelfall sollte vorab ein Auskunftersuchen beim jeweils zuständigen Service-Center gestellt werden, das dann über den Anrechnungsbetrag informiert. Rentner sollten sich vorab mit der Rentenauskunft bei der Deutschen Rentenversicherung in Verbindung setzen.